

Merkblatt zu den Mitteilungspflichten – ambulant

Berechnungsmöglichkeiten zu 1) Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte an, die am 15. Dezember des Vorjahres in der ambulanten Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind (§ 11 Abs. 2 PflAFinV)

a) Berechnung der Pflegefachkräfte nach VZÄ anhand der IST-Werte zum Stichtag 15.12.2018 durch eine elektronische Zeiterfassung. Sollten Sie nicht über eine Echtzeiterfassung verfügen: Auswertung von Planzeiten anhand der Tourenplanung

Berechnungsmöglichkeit 1

Bezeichnung	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Pflegefachkräfte gem. § 1 Abs. 2 PflAFinV inkl. Pflegedienstleitungen	11,8
abzgl. Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten	- 1,8
Zwischensumme	10
zzgl. Pflegefachkräfte durch Leiharbeit	3,34
Zu meldende Pflegefachkräfte	13,34

b) Anhand des Umsatzes, der im Bereich des SGB XI erwirtschaftet wird im Verhältnis zum Gesamtumsatz. Dieses Verhältnis ist auf die Pflegefachkräfte (VZÄ) anzuwenden.

Berechnungsmöglichkeit 2

		Prozentualer Anteil
Erlöse aus SGB V-Leistungen	550.000,00 €	47,41 %
Erlöse aus SGB XI-Leistungen	610.000,00 €	52,59 %
Summe der Gesamterlöse	1.160.000,00 €	100 %
Pflegefachkräfte (Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum 15.12.2018)	24 VZÄ	
	x	
Anteil Erlöse aus SGB XI-Leistungen	52,59 %	
	=	
Anteil Pflegefachkräfte im Bereich SGB XI <i>Anzahl der Vollzeitäquivalente der examinieren Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember 2018 in der Einrichtung beschäftigt waren und auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfallen</i>	12,62 VZÄ	